

SATZUNG

Fassung vom 06.11.2008

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1 Der Verein führt den Namen: VEREIN ZUR FÖRDERUNG DER TECHNISCHEN ENTWICKLUNG UND AUSBILDUNG FÜR DIE PAPIER, PAPPE UND KUNSTSTOFFE VERARBEITENDE INDUSTRIE (FPS).
- 2 Der Verein hat die Stellung eines rechtsfähigen Vereins und wird in das Vereinsregister eingetragen
- 3 Der Verein hat seinen Sitz in München

§ 2 Zweck des Vereins

- 1 Der Verein verfolgt die ideelle und materielle Unterstützung und Förderung der gemeinnützigen Papiertechnischen Stiftung, deren Aufgaben darin liegen, die berufliche Ausbildung der Ingenieure der Papiertechnik und der Techniker der Papierverarbeitung zu fördern sowie Forschungsvorhaben, Prüfaufträge und Fortbildungsmaßnahmen durchzuführen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe beschafft der Verein die notwendigen Mittel aus Beiträgen oder Spenden seiner Mitglieder und Spenden Dritter.
- 2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, wird ausgeschlossen.
- 3 Die dem Verein zufließenden Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Dazu gehören auch im Zusammenhang mit dem Vereinszweck stehende Aufwendungen (§ 58 Abs. 1 Ziff. 1 AO). Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4 Es dürfen keine Gewinnanteile aus den Vereinerträgen ausgeschüttet werden. Auch darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1 Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Der Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft steht jedem Betrieb der Papier, Pappe und Kunststoffe verarbeitenden Industrie sowie verwandter Industriezweige offen. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins anerkennt und zu fördern bereit ist.
- 2 Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- 3 Die Mitgliedschaft endet:
 - a) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen durch Liquidation oder Konkurs,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Kalendermonaten,
 - a) durch Ausschluss.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1 Die Mitgliederversammlung.
- 2 Der Vorstand.

Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen können ersetzt werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung soll vom Vorstand - im ersten Halbjahr - schriftlich einberufen werden. Sie wird durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter geleitet. Die Einladung ist mindestens drei Wochen vorher - unter Bekanntgabe der Tagesordnung - zu versenden. Der Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a) die Genehmigung der Jahresrechnung für das abgelaufene Jahr sowie die Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung,
 - b) die Genehmigung des Voranschlages für das laufende Geschäftsjahr,
 - c) die Wahl des Vorstandes,
 - d) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - e) die sonst durch die Satzung bestimmten Fälle.
- 2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden - unter Angabe der Tagesordnung - einberufen werden, **wenn dies vom Vorstand oder einem Drittel der Mitglieder**, unter Angabe des Grundes, schriftlich beantragt wird.
- 3 In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 4 Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit, für die Auflösung des Vereins eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 7 Vorstand

- 1 **Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden.**
- 2 Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.
- 3 **Ein Vorstandsmitglied wird vom Präsidium des HPV in den Vorstand des FPS-Fördervereins delegiert. Dabei soll der Vertreter des HPV im Stiftungsrat der PTS Berücksichtigung finden. Ein weiteres Vorstandsmitglied wird vom Präsidium des WPV in den Vorstand des FPS-Fördervereins delegiert. Auch hier soll der Vertreter des WPV im Stiftungsrat der PTS Berücksichtigung finden.**
- 4 **Das Amt des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden wechselt zwischen HPV und WPV jeweils zur Hälfte der Amtszeit, beginnend mit dem HPV.**

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- 1 Der Vorstand leitet den Verein. Er ist zur Entscheidung in allen Fragen zuständig, die nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Zum Ausschluss muss ein wichtiger Grund vorliegen, z.B. ein einjähriger Beitragsrückstand. Gegen den Ausschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
- 2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben.
- 3 **Vorstandsbeschlüsse sind einvernehmlich und gemeinsam herbeizuführen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.**
- 4 Die Einladung zu einer Vorstandssitzung ist mindestens zwei Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, durch den Vorsitzenden zu versenden.
- 5 Der Vorstand kann Fachausschüsse auf Zeit einsetzen. Er bestimmt deren Zusammensetzung, den Vorsitzenden und die Aufgabenstellung.

§ 9 Protokolle

Über jede Verhandlung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 10 Geschäftsführung

- 1 Zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins kann ein Geschäftsführer bestellt werden. Die Geschäftsführung, die unentgeltlich wahrgenommen wird, kann in Personalunion mit der Geschäftsführung der Papiertechnischen Stiftung erfolgen.
- 2 Der Vorstand beruft den Geschäftsführer
- 3 Der Geschäftsführer ist berechtigt und verpflichtet an allen Sitzungen der Gremien des Vereins teilzunehmen, soweit nicht eine ihn selbst betreffende Angelegenheit behandelt wird.
- 4 Der Geschäftsführer stellt im Einvernehmen mit dem Vorstand vor Beginn jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsvoranschlag und nach dem Ende des Geschäftsjahres die Jahresrechnung auf.
- 5 Der zuständige Hauptgeschäftsführer des HPV ist als ständiger Gast zu den Vorstands- und Mitgliederversammlungen des Fördervereins einzuladen.

§ 11 Kostendeckung

- 1 Die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlichen Mittel werden einerseits aus Mitgliedsbeiträgen, andererseits aus Zuwendungen (Spenden) und Erträgen jeder Art aufgebracht.
- 2 Die ordentlichen Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, den die Mitgliederversammlung festsetzt. Er richtet sich nach der **Anzahl** der Beschäftigten der Mitglieder.
- 3 Fördernde Mitglieder bestimmen ihren Beitrag nach freiem Ermessen. Sie zahlen jedoch mindestens des Höchstbeitrages für ordentliche Mitglieder
- 4 Der Mitgliedsbeitrag ist erstmalig innerhalb von acht Wochen nach der Aufnahme in den Verein, im Übrigen bis spätestens 31. März eines jeden Jahres, zu entrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Papiertechnische Stiftung zur Verwendung für Forschung und Lehre in Papier- und **Kunststoff-Verarbeitung** mit der Bestimmung, dass es nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden darf, die vom Finanzamt anerkannt werden. Mitgliedsbeiträge und Spenden werden weder bei Auflösung oder Aufhebung noch bei Wegfall des bisherigen Zweckes noch bei Ausscheiden eines Mitgliedes zurückerstattet.